

Merklblatt „Artenschutz auf Baustellen“

Bitte beachten Sie, dass die baurechtliche Genehmigungsfreiheit nicht von der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften entbindet.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen möchte Sie deshalb hiermit über die relevanten Vorgaben des Artenschutzes bei Beseitigung (Abbruch) und Sanierung von Gebäuden informieren.

Hintergrund:

Alte Gebäude beherbergen in ihren Rissen, Mauerspalten, Dächern und Kellern häufig **Tierarten**, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz unter **besonderem oder strengem Schutz** stehen.

Zu diesen Tierarten gehören zum Beispiel:

- **Gebäudebrüter:**
Rauchschwalbe (im Gebäude), Mehlschwalbe (außen am Gebäude), Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, (Schleiereule)
- **Gebäudebewohnende Säugetiere:**
Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr und andere Fledermausarten, Siebenschläfer
- **Gebäudebewohnende Insektenart:**
Hornissen

1. Gebäude

Unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, sind bei Sanierungsarbeiten an Dach oder Fassade, dem Aus- oder Umbau von Dachgeschossen, der Fassadendämmung, einem (Teil-)Abbruch von Bestandsbauten oder einer Gerüststellung als Vorbereitung für Renovierungsarbeiten artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Auch Lebensstätten, die gerade nicht besetzt sind, können dauerhaft geschützt sein.

2. Andere Lebensräume

Bäume und Gehölze können ebenfalls Lebensraum geschützter Tiere sein, daher sind die Vorschriften des Artenschutzes auch bei (bauvorbereitenden) Baum- und Gehölzfällungen zu berücksichtigen. Bei der Beseitigung von naturnahen Gartenteichen können alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Teichmolch) betroffen sein, bei der Entfernung von Schutthalden/Abraumhalden oder Steinhäufen vor allem Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter).

3. Rechtzeitige Untersuchung

Besiedeln geschützte Arten das Gebäude/Gelände, dürfen die Tiere nicht durch die Baumaßnahme an der Nutzung ihrer Lebensstätten gehindert, ihre Lebensstätten verschlossen oder zerstört oder Tiere durch die Baumaßnahme getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Verstöße gegen die vorgenannten Verbotstatbestände des Artenschutzrechts stellen eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro) oder Straftat dar (§§ 69-71a BNatschG).

Was das für Ihren Abbruch/ Ihre Sanierung bedeutet:

Als Vorhabenträger oder Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass durch das Vorhaben keine geschützten Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Mitleidenschaft gezogen werden. Vor Ausführung der Arbeiten müssen ggf. gesetzlich vorgesehene Ersatzmaßnahmen getroffen werden, um den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen und eine unabsichtliche Tötung von den besonders und streng geschützten Tieren zu verhindern.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können; dies geschieht am besten bereits in der Planungsphase.

Beim Verdacht auf Vorkommen geschützter Tierarten ist umgehend die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu verständigen. Wenn geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst während laufender Abriss- oder Sanierungsarbeiten entdeckt werden, sind die Arbeiten zudem einstweilen einzustellen.

Lassen Sie das Gebäude deshalb rechtzeitig durch eine Fachperson mit Erfahrung bei der Erfassung von Fledermäusen und Gebäudebrütern auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten überprüfen!

Eine eigene Prüfung von Rissen, Mauerspalten, Dächern und Kellern ist nicht ausreichend, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne geschultes Auge häufig nicht als solche erkannt werden. Ein Übersehen der entsprechenden Strukturen kann für die Tiere fatal enden.

Melden Sie sich bei der unteren Naturschutzbehörde für Hilfestellungen. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite, damit Sie Ihren Gebäudeabbruch rechtssicher planen und ausführen können!

Kontakt:

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen

Poschetsrieder Straße 16

94209 Regen

E-Mail: naturschutz@lra.landkreis-regen.de Telefon: 09921-601 377 (vormittags)